



**Darstellung, Berechnung und Abrechnung von Umsatzsteuer
bei Verkäufen über die Amazon-Lager
in Polen und/oder der Tschechischen Republik**



Rechnungs-/Abrechnungsprogramm für Amazon-Händler



Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Ausgangssituation | 3 |
| Wie läuft es bisher? | 4 |
| Was ändert sich bei einer Lagerung in Polen oder Tschechien..... | 7 |
| Amainvoice | 9 |
| Impressum | 10 |

Darstellung, Berechnung und Abrechnung von Umsatzsteuer bei Verkäufen über die Amazon-Lager in Polen und/oder der Tschechischen Republik

Vorab folgende Hinweise:

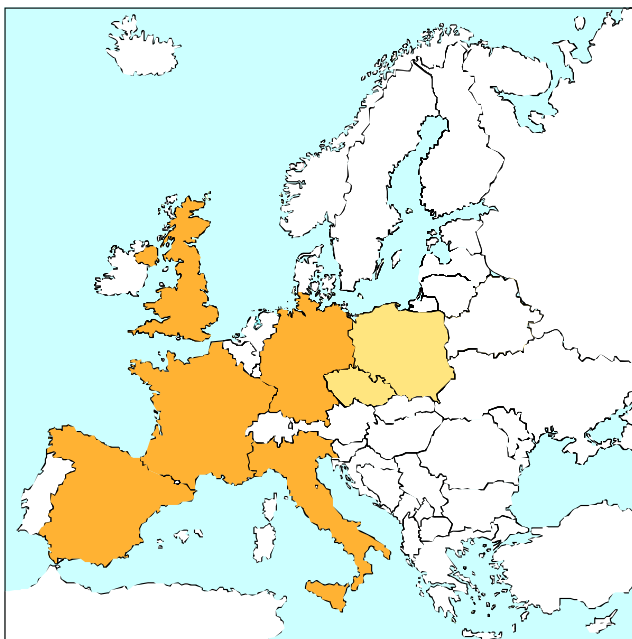
1. Der Inhalt dieser Darstellung wurde von der Steuerberaterkanzlei Crowe Kleeberg Dr. Kleeberg & Partner GmbH aus München geprüft und als inhaltlich korrekt bestätigt.
Link: <http://www.kleeberg.de/>
2. Die besonderen USt.-Anforderungen für verbrauchssteuerpflichtige Waren (z.B. Tabakwaren, alkoholische Getränke und Maschinenöle) werden nicht berücksichtigt.
3. Eine genaue Prüfung Ihrer individuellen Situation ist Ihrem Steuerberater vorbehalten. Der Inhalt dieser Darstellung dient hierbei als Hilfsmittel.

Voraussetzungen:

1. Sie sind aktiver Amazon-Händler mit Firmensitz in Deutschland
2. Warenverkauf über Amazon an Endverbraucher
3. Nutzung von Amazon-FBA – den Lager- und Lieferservice von Amazon

Ausgangssituation:

Amazon betreibt FBA-Lager in den folgenden sieben EU-Ländern:



amazon
fulfillment

Deutschland

Frankreich

Italien

Spanien

Großbritannien

Polen

Tschechische Republik

Seit einiger Zeit bietet Amazon verstärkt an, Ihre Waren in Polen oder der Tschechischen Republik zu lagern und von dort aus europaweit zu versenden.



Um diesen Service richtig nutzen zu können, müssen bei der USt. eine Reihe von Punkten unbedingt beachtet werden.

Als wichtigster Grundsatz gilt: **Ihre Verkäufe unterliegen dem deutschen UStG**

Wie läuft es bisher?

Wenn Sie als Händler in Deutschland das FBA-System von Amazon nutzen, senden Sie Ihre Waren an ein Deutsches Amazon-Lager.

Bei der USt.-Berechnung gilt:

Für alle Verkäufe an Endverbraucher, die Amazon aus dem Lager in Deutschland ausliefert, egal in welches EU-Land, sind die deutschen MwSt.-Sätze zu berechnen **.

Es gilt hierbei folgender Grundsatz:

Der zu berechnende MwSt.-Satz in einer Lieferrechnung richtet sich nach dem Standort der Ware zu Beginn der Lieferung (vgl. § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG). Dort ist die MwSt. auch abzuführen **.

Link zum Gesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_3.html

** Ausnahme siehe nächste Seite; verbrauchssteuerpfl. Waren ausgenommen

Zitat aus dem Gesetz (§ 3 Abs. 6 UStG):

(6) Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. Befördern ist jede Fortbewegung eines Gegenstands. Versenden liegt vor, wenn jemand die Beförderung durch einen selbständigen Beauftragten ausführen oder besorgen lässt. Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstands an den Beauftragten. Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und gelangt dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer, ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstands nur einer der Lieferungen zuzuordnen. Wird der Gegenstand der Lieferung dabei durch einen Abnehmer befördert oder versendet, der zugleich Lieferer ist, ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung an ihn zuzuordnen, es sei denn, er weist nach, dass er den Gegenstand als Lieferer befördert oder versendet hat.

Es gibt eine wichtige Ausnahme: Die Lieferswellenregelung, die im § 3c Abs. 1 bis 3 UStG geregelt ist

Das Gesetz sagt, wenn der Nettoumsatz (ohne MwSt.) Ihres Unternehmens im lfd. Kalenderjahr in einem EU-Land einen bestimmten Schwellenbetrag (Lieferschwelle) übersteigt oder im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hat, müssen Sie für Lieferungen in dieses Land dessen MwSt.-Sätze berechnen und die MwSt. dort auch abführen. Dazu brauchen Sie in diesem Land eine steuerliche Registrierung (USt.-Id. oder St.-Nr.).

In Österreich z.B. beträgt die Umsatzgrenze pro Jahr 35.000 €.

Hier ist eine Liste der europäischen Lieferswellen verfügbar:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_ec_annexi.pdf

Link zum Gesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_3c.html

Zitat aus dem Gesetz (§ 3c Abs. 1 bis 3 UStG):

(1) Wird bei einer Lieferung der Gegenstand durch den Lieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete befördert oder versendet, so gilt die Lieferung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet. Das gilt auch, wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden, wenn der Abnehmer

1. nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört oder
2. a) ein Unternehmer ist, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, oder
b) ein Kleinunternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates von der Steuer befreit ist oder auf andere Weise von der Besteuerung ausgenommen ist, oder
c) ein Unternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates die Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger anwendet, oder
d) eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und als einer der in den Buchstaben a bis d genannten Abnehmer weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet. Im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bei dem Lieferer der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in einen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat. Maßgebende Lieferschwelle ist

1. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten der Betrag von 100.000 Euro;
2. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Betrag.

Zusammengefasst heißt das für Lieferungen aus Deutschland:

1. Ausgangspunkt der Lieferung ist ein Lager in Deutschland
2. Es werden immer die deutschen MwSt.-Sätze berechnet, egal in welches EU-Land die Lieferung erfolgt ***
3. Ausnahme: Es werden die MwSt.-Sätze des Landes berechnet und dort abgeführt, in dem die Lieferschwelle überschritten wurde

Was ändert sich bei einer Lagerung Ihrer Waren in Polen, der Tschechischen Republik oder einem anderen EU-Land?

Vorab ein wichtiger Hinweis: Wenn Amazon Ihre Waren nach Polen oder Tschechien verbringt, handelt es sich NICHT um Ihren gesamten Warenbestand. Es ist das Ziel von Amazon, die osteuropäischen Länder besser und schneller bedienen zu können. Amazon ermittelt hierbei den sinnvollen Anteil der zu verbringenden Waren. Ein großer Anteil der Lieferungen in die westlichen EU-Länder incl. westliches DE wird auch weiterhin aus Amazon-Lager in DE erfolgen.

Im Einzelnen:

Wenn nun ein Teil Ihrer Waren aus einem deutschen Lager in ein Amazon-Lager in Polen, Tschechien oder ein anderes EU-Land verbracht werden, oder Sie selber Ihre Waren in ein solches Lager senden, müssen folgende Punkte unbedingt beachtet werden:

1. Sie müssen in dem jeweiligen Lagerland steuerlich registriert sein. Fragen Sie Ihren StB oder uns.
2. Der Warenwert der Waren, die in das EU-Lager verbracht werden, muss in Ihrer laufenden USt.-Vor Anmeldung oder Ihrer USt.-Erklärung erfasst werden. Dazu benötigen Sie Lieferlisten der verbrachten Waren pro Monat und Lagerlisten der Bestände in dem jeweiligen EU-Lager. Gleichzeitig muss der Wareneingang in einer USt.-Vor Anmeldung oder USt.-Erklärung **im Lagerland** erklärt werden. Ihr StB weiß, was er mit den Listen machen und erklären muss.
Und ganz wichtig für Sie: **Diese USt.-Erklärungen führen NICHT zu einer Zahllast!**
3. Für Lieferungen aus dem EU-Lager müssen die MwSt.-Sätze dieses Lagerlandes berechnet und dort abgeführt werden. Im Beispiel Polen sind also die polnischen MwSt.-Sätze (Hauptsatz = 23%) zu berechnen und dort abzuführen. Gleiches gilt für Lieferungen aus Tschechien (Hauptsatz = 21%), Frankreich (Hauptsatz = 20%) oder jedem anderen EU-Land ***.
4. Die Ausnahme: Lieferswellenregelung

Sie erinnern sich: Wenn Ihr Unternehmen in einem EU-Land bestimmte Umsatzgrenzen überschreitet, müssen Sie für Lieferungen in dieses Land dessen MwSt.-Sätze berechnen und diese MwSt. auch dort abführen.

*** verbrauchssteuerpfl. Waren ausgenommen

5. Die Ausnahme von der Ausnahme bei der Lieferschwellenregelung

Das Deutsche UStG gibt Ihnen gem. § 3c Abs. 4 UStG folgende Möglichkeit:

Sie können ohne Erreichen einer bestimmten Umsatzhöhe jedes beliebige EU-Land vom ersten Euro an zum Lieferschwellenland erklären.

Beispiel: Lagerung Ihrer Waren im polnischen Amazon-Lager

Sie bzw. Ihr StB erklären die Länder DE, AT und FR zu Lieferschwellenländern, egal, ob die Umsatzgrenzen überschritten wurden oder nicht.

Es sind dann folgende MwSt.-Sätze zu berechnen und dort abzuführen:

Lieferungen nach DE mit den deutschen MwSt.-Sätzen

Lieferungen nach AT mit den österreichischen MwSt.-Sätzen

Lieferungen nach FR mit den französischen MwSt.-Sätzen

Lieferungen in alle anderen EU-Länder mit den polnischen MwSt.-Sätzen

In diesem Beispiel müssen Sie in folgenden Ländern über eine steuerliche Registrierung (USt.-Id. oder St.-Nr.) verfügen:

Polen als Lagerland mit einer USt.-Id.

DE, AT und FR wg. der Erklärung zum Lieferschwellenland (USt.-Id. oder St.-Nr.)

Link zum Gesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_3c.html

Zitat aus dem Gesetz (§ 3c Abs. 4 UStG):

(4) Wird die maßgebende Lieferschwelle nicht überschritten, gilt die Lieferung auch dann am Ort der Beendigung der Beförderung oder Versendung als ausgeführt, wenn der Lieferer auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären. Er bindet den Lieferer mindestens für zwei Kalenderjahre.

Fazit: Egal, in welchem EU-Land Ihre Waren lagern - durch die Ausnahme von der Ausnahme bei der Lieferschwellenregelung haben Sie die Möglichkeit, in jedem EU-Land Ihrer Wahl deren MwSt.-Sätze zu berechnen und dort abzuführen. Für Lieferungen in alle übrigen EU-Länder gelten die MwSt.-Sätze des Lagerlandes.

Noch ein Hinweis zur steuerfreien Ausfuhr in ein Drittland:

Für eine steuerfreie Ausfuhr in ein Drittland, z.B. Schweiz, USA oder Sonderfälle wie Helgoland oder Büsingen, ist es egal, von welchem EU-Land die Waren versendet werden. Die Lieferrechnung kann immer ohne MwSt. ausgestellt werden.



Rechnungs-/Abrechnungsprogramm für Amazon-Händler

Wie kann Amainvoice helfen?

Bei der Nutzung von Amainvoice für die Rechnungs- und Abrechnungserstellung Ihrer Amazonverkäufe werden alle hier aufgeführten Punkte und Abhängigkeiten richtig und vollständig erfasst und dargestellt. Hierbei ist es egal, wo Ihre Waren lagern und wohin sie geliefert werden.

Durch die Nutzung von Amainvoice bietet sich eine gute Möglichkeit, das Angebot von Amazon anzunehmen, dass Ihre Waren in einem polnischen oder tschechischen Lager eingelagert und von dort aus europaweit versandt werden.

Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Registrierung in einem EU-Land und die steuerliche Führung in diesem Land mit einmaligen und laufenden zusätzlichen Steuerberater- und Anmeldekosten verbunden sind.

Sollten Sie einen Kontakt zu einem StB wünschen, der Ihnen alle hier aufgeführten Anforderungen kostengünstig erledigen kann, senden Sie uns eine Mail unter: info@amainvoice.de oder rufen Sie uns an unter: 0 83 04 – 999 900 0.

Sie verkaufen über Amazon – Amainvoice macht den Rest!



Impressum

amaZervice UG
(haftungsbeschränkt)
Günzacher Str. 13
D-87499 Wildpoldsried / Allgäu

Tel.: +49 (0) 83 04 – 999 900 0
Fax: +49 (0) 83 04 – 999 900 9
Mail: info@amainvoice.de
Web: www.amainvoice.de

Geschäftsführer:
Andreas Honisch
AG Kempten: HRB 10831
USt.-Id.: DE 274267636

Wildpoldsried, den 31.08.2015

Ihr Team von Amainvoice